

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Übergangsvorschrift zu 9.3.X.51.3 (Temperaturklasse und Explosionsgruppe)

Vorgelegt von Deutschland¹

Einleitung

1. Gemäß Absatz 9.3.X.51.3 müssen elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen, unter Berücksichtigung der zu befördernden Stoffe, den dafür erforderlichen Explosionsgruppen und Temperaturklassen entsprechen. Die Vorschrift dient der Verminderung der Explosions- und Brandgefahr durch die Auswahl geeigneter elektrischer Betriebsmittel.
2. Die Explosionsgruppe und die Temperaturklasse der an Bord vorhandenen elektrischen Betriebsmittel und deren Zustand ist bei Erst- bzw. Wiederholungsuchung der Tankschiffe festzustellen und durch die zuständige Behörde in das Zulassungszeugnis einzutragen. Die Explosionsgruppe bzw. die Temperaturklasse der an Bord vorhandenen elektrischen Betriebsmittel stellen einen wesentlichen Aspekt bei der Erstellung der Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 dar. Ohne Kenntnis der vorgenannten Angaben kann es zu fehlerhaften Angaben in der Schiffsstoffliste kommen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/12 verteilt.

3. Aufgrund objektiver Schwierigkeiten bei der Feststellung der in Fahrzeuge mit hohem Alter verbauten elektrischen Betriebsmittel, wurde in 1996 die Übergangsbestimmung zu 9.3.X.51.3 in das damalige ADNR aufgenommen. Die Übergangsvorschrift war zunächst für einen mittelfristigen Zeitraum geplant und sollte mit der Neufassung des Explosionsschutzes wieder aufgehoben werden.

4. Mit der Einführung fester Ablaufdaten von Übergangsbestimmungen, wurde Bestandsfahrzeugen zum Erfüllen der Vorschrift eine Frist bis zur Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 zugestanden.

Änderungsvorschlag

5. Aufgrund des Wandels in der Altersstruktur der Tankschiffsflotte, des zu erzielenden Sicherheitsgewinns, bei mittleren Investitionskosten und der zum 31.12.2018 ablaufenden stoffbezogenen Übergangsvorschriften nach Absatz 1.6.7.4.2, sollte die Frist der Übergangsbestimmung zu Absatz 9.3.X.51.3 wie folgt angepasst werden:

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.1.51.3 9.3.2.51.3 9.3.3.51.3	Temperaturklasse und Explosionsgruppe	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 <u>31. Dezember 2018</u>

Begründung

6. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Temperaturklasse und der Explosionsschutz der eingebauten elektrischen Betriebsmittel bekannt und in einem guten Zustand sind. Die Schiffsstofflisten können auf der Grundlage gesicherter Kenntnisse über die an Bord vorhandenen elektrischen Betriebsmittel erstellt werden.

Sicherheit

7. Der erzielte Sicherheitsgewinn ergibt sich aus der eindeutigen Zuordnung der möglichen zu transportierenden Stoffe, der Anpassung älterer Bestandsfahrzeuge an die aktuellen sicherheitstechnischen Vorschriften und der Reduzierung des unterschiedlichen Standards von bestehenden und neuen Tankschiffen.

Durchführbarkeit

8. Es können mittelhohe Investitionen in Höhe von ca. 22.000€ erforderlich werden. Der Ablauf des Untersuchungsverfahrens und der Ausstellung des Zulassungszeugnisses bleiben unverändert.
